

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 52

Donnerstag, 17. September 2026

Seite: 400

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

..... Seite

Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages Landshut im Zuge der Übertragung
der Reststoffdeponie Spitzlberg auf LAKUBAU 401

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung
der Binatal-Gruppe 401

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des
Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Münchnerau mit Wirkung
vom 01.09.2026 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein. 403

Mitteilungen anderer Dienststellen:

..... Seite

Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde
Die Sparurkunde Sparkassenbuch Konto Nr. 3415579565 404

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistages Landshut im Zuge der Übertragung der Reststoffdeponie Spitzberg auf LAKUBAU

Der Kreistag beschließt folgende 1. Änderung zur Geschäftsordnung des Kreistages Landshut vom 01.05.2026:

§ 1

§ 36 Abs. 1 GO erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Kreistag bestellt als weitere beschließende Ausschüsse den

- Bauausschuss, zuständig für alle Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises, die Betreuung der Kreisstraßen und der Altstoffsammelstellen sowie die technische Ausstattung der Bauhöfe,
- Ausschuss für Umwelt, Wertstoffe und Abfallwirtschaft, zuständig für alle Fragen des Umweltschutzes einschließlich der Abfallwirtschaft, des Bodenschutzes und der Belange der Landwirtschaft,
- Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Regionalmanagement, zuständig für alle Fragen und Belange der Wirtschafts- und Kreisentwicklung, der Energiewende, des Regionalmanagements und des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 2

Diese 1. Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Kreistag am 27.07.2026 in Kraft.

(Nr. 1 vom 10.09.2026)

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), und der aktuellen Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Terminen und Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für deren Stellvertretung.

§ 3

Entschädigung Verbandsvorsitz

- (1) Der Verbandsvorsitz erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 487,70 Euro. Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitz für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.
- (2) Der Stellvertretung im Verbandsvorsitz wird keine monatliche Pauschalentschädigung gewährt. Im außerordentlichen Vertretungsfall ab einem Monat, erhält die Stellvertretung als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung jeweils 1/30 der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Gewährung eines Sitzungsgeldes nach § 4 und der Auslagenersatz nach § 2 bleiben davon unberührt.

§ 4

Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedsgemeinden bestellten Mitglieder die der Verbandsversammlung angehören und Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Absatz 2 Satz 1 KommZG, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

§ 5

Ersatzleistungen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 7

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeiträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Bei außerordentlicher Verhinderung durch Krankheit etc. wird die Entschädigung auf die Dauer von einem Monat weitergezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Binatal-Gruppe, Sitz Bonbruck – Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen vom 22.08.1996 außer Kraft.

Bonbruck, 28.07.2026
Zweckverband zur Wasserversorgung
Der Binatal-Gruppe

Gez.
Doris Wimmer
Verbandsvorsitzende

(Nr. 20 – 8630.1/2 vom 14.09.2026)

Gemäß § 58 Abs. 2 und § 61 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Münchnerau mit Wirkung vom 01.09.2026 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Landshut und Kreisfreie Stadt Landshut.

1. Es werden ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Stadt Landshut	2,1692	Eching

2. Hiernach ergibt sich für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Stadt Landshut		2,1692
Eching	2,1692	

für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Kreisfreie Stadt Landshut		2,1692
Landshut	2,1692	

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Landshut verwahrt werden.

(Nr. 1 vom 15.09.2026)

**Kraftloserklärung
einer verloren gegangenen
Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3415579565

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 28.05.2026 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 07.09.2026

Sparkasse Landshut

Geisler Tausendteufel

(Sparkasse Landshut vom 11.09.2026)